



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 114402 göd a

15/SN- 43/ME

An die

Kanzlei des Präsidiums des
N a t i o n a l r a t e s
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

AB 15. JUNI 1987
NEUE TEL. NR.
53 454

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 11.872/87 - VA/Bru

22. September 1987

Betr.: Entw./16. B-KUVG-Novelle;
Stellungnahme

Zl. 11.872/87 - VA/Bru

Datum:	23. SEP. 1987
Verteilt:	Wolff

St. dazuk

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum B-KUVG) zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet

f.d.



Vorsitzender

Beilagen



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien

AB 15. JUNI 1987
 NEUE TEL. NR.
53 454

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 11.872/87 - VA/Bru Zl. 21.136/1-1/87

22. September 1987

Betr.: Entw./16. B-KUVG-Novelle;
 Stellungnahme

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst spricht sich
 gegen die beabsichtigte Streichung der Bestimmungen im
 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz über den
 Bestattungskostenbeitrag aus.

Begründung:

Nach § 84 Abs. 2 gebührt der Bestattungskostenbeitrag
 nur jenen Personen, die keinen Todesfallbeitrag nach
 dienstrechtlichen Bestimmungen erhalten, also der Bezieher-
 kreis die Bedürftigsten des Öffentlichen Dienstes sind.

Diesen diese Leistung zu streichen, wäre äußerst unsozial
 und bedenklich, weil – zum Unterschied vom Bestattungs-
 kostenbeitrag nach dem ASVG – den Bestattungskostenbeitrag
 nach dem B-KUVG nur die sozial Schwächsten erhalten. Durch
 die Streichung würde eine Entlastung des Bundesbudgets im
 Rahmen der Absichten für das "Sparpaket" nicht herbeigeführt
 werden, weil die Krankenkasse der Bundesbediensteten keinen
 Bundeszuschuß erhält.

Die Abschaffung des Bestattungskostenbeitrages
 widerspricht auch der im Vorblatt des Gesetzentwurfes
 geäußerten Zielvorstellung einer Verbesserung des Sozial-
 versicherungsrechtes öffentlich Bediensteter.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir
wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet

f.d.



Vorsitzender